

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2475 —**

Giftmüllverbringung nach Afrika

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit Schreiben vom 5. Juli 1988 – WA II 1 – FN 98/2 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung betrachtet Tendenzen, Entwicklungsländer mit der Entsorgung von gefährlichen Abfällen aus Industriestaaten zu belasten, mit großer Sorge. Sie verfolgt die Entwicklungen in diesem Bereich mit großer Aufmerksamkeit. Sie ist allen Verdachtsmomenten, die auf eine Beteiligung deutscher Unternehmen bei erfolgten oder beabsichtigten Verbringungen von Sonderabfällen in Entwicklungsländer hindeuten, nachgegangen und hat in die Ermittlungen auch die Auslandsvertretungen eingeschaltet.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die für die Erteilung von Genehmigungen für Abfallverbringungen ins Ausland zuständigen obersten Landesbehörden auf der 51. Vollversammlung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall am 27. und 28. April 1988 u. a. folgenden Beschuß gefaßt haben:

„Die LAGA肯定 die Notwendigkeit, daß jedes Land eine eigene Grundausstattung an Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des UMK-Beschlusses vom 6. November 1986 schafft und unterhält. Sie lehnt grundsätzlich den Abfallexport in Länder der Dritten Welt ab.“

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat mit den Ländern einen Informationsaustausch über die Frage der Abfallexporte vereinbart. Schließlich wurde im Umweltrat der Europäischen Gemeinschaft am 16./17. Juni 1988 und am

28. Juni 1988 unter deutschem Vorsitz der Skandal von Sondermüllexporten in Länder der Dritten Welt intensiv aufgegriffen.

Die europäische Kommission erhielt auf deutschen Vorschlag das Mandat, auch auf Ebene der Vereinten Nationen das Ziel zu vertreten, derartige Exporte zu unterbinden oder sie zumindest an den Nachweis vorhandener umweltgerechter Entsorgungskapazitäten zu binden und dies auch entsprechend zu kontrollieren. In einer Erklärung des Ratspräsidenten Dr. Töpfer unterstrich dieser die Notwendigkeit, die Vorschriften zu grenzüberschreitenden Transporten gefährlicher Güter zu verbessern, Vermeidung und Wiederverwertung von Abfällen zu intensivieren sowie den Bau umweltverträglicher Entsorgungsanlagen in der EG auf gleichem und hohem Umweltstandard sicherzustellen.

1. Welche Hinweise liegen der Bundesregierung vor, daß ins europäische Ausland aus der Bundesrepublik Deutschland verbrachter Giftmüll dort nicht entsorgt, sondern in Drittländer verbracht wird?

Die Bundesregierung ist entsprechenden Verdachtsmomenten nachgegangen. Diese haben sich bisher in keinem Fall bestätigt. Die Bundesregierung geht davon aus, daß Ausfuhrgenehmigungen nur erteilt werden, wenn die durch § 13 Abs. 1 Nr. 4 b des Abfallgesetzes geforderten Erklärungen über die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle im Empfängerstaat vorliegen. Diese Erklärungen müssen sich auf alle Schritte im Rahmen der Entsorgung beziehen. Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu zweifeln, daß sich die für die Erteilung der Genehmigungen zuständigen Landesbehörden an diese gesetzliche Vorgabe halten.

2. Von welchen Firmen wird Giftmüll aus der Bundesrepublik Deutschland im Ausland entsorgt?

Da die Zuständigkeit nach der verfassungsmäßigen Ordnung bei den Ländern liegt, verfügt die Bundesregierung nicht über eine vollständige Übersicht der Firmen, die Sonderabfälle aus dem Geltungsbereich des Abfallgesetzes verbringen.

3. Welche Hinweise liegen der Bundesregierung vor, daß falsch oder als Wirtschaftsgut deklarierter Giftmüll aus der Bundesrepublik Deutschland exportiert wird?

Die Bundesregierung hat keine konkreten Hinweise, daß falsch oder als Wirtschaftsgut deklarierte Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland verbracht worden sind. Sie weist darauf hin, daß die Frage der Zuordnung von Stoffen zu den Begriffen „Abfall“ oder „Wirtschaftsgut“ im Einzelfall schwierig sein kann. Bei „Abfallexporten“ werden diese Schwierigkeiten noch durch möglicherweise bestehende unterschiedliche Auffassung im Herkunfts- und Empfängerstaat verstärkt.

Bei einer wissentlichen Falschdeklarierung würde es sich um einen ordnungs- oder strafrechtlich relevanten Sachverhalt handeln.

4. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um zu verhindern, daß Giftmüll falsch deklariert oder als Wirtschaftsgut deklariert exportiert wird, ohne daß die Empfängerfirma im Ausland eine tatsächliche Entsorgung vornehmen kann oder will?

Für eine zutreffende Deklarierung von Abfällen ist der Abfallerzeuger nach § 11 Abs. 2 und 3 des Abfallgesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Abfallnachweisverordnung verantwortlich. Unzutreffende Abfalldeklarierungen können mit den in den §§ 11 und 13 des Abfallgesetzes vorgesehenen Überwachungsinstrumentarien aufgedeckt werden. Da für Abfallexporte eine Genehmigung erforderlich ist, kann im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch die ordnungsgemäße Deklarierung der Abfälle überprüft werden.

Durch den Nachweis der vorgesehenen Entsorgung im Empfängerstaat (siehe Antwort zu Frage 1) ist eine illegale Entsorgung nur dann möglich, wenn vom vorgesehenen Entsorgungsweg entgegen den vorgelegten Erklärungen abgewichen wird. Solche Fälle entziehen sich den Einwirkungsmöglichkeiten der Bundesregierung.

Bestehenden Schwierigkeiten bei der Einordnung von Stoffen, die sich im Grenzbereich zwischen Abfall und Wirtschaftsgut bewegen, wird die Bundesregierung durch Erlaß einer Verordnung nach § 2 Abs. 3 des Abfallgesetzes begegnen. Der Entwurf einer Verordnung ist in Vorbereitung.

Die Bundesregierung weist im übrigen darauf hin, daß nach § 13 des Abfallgesetzes Abfälle aus der Bundesrepublik Deutschland nur mit einer abfallrechtlichen Genehmigung und nur über bestimmte Zollstellen verbracht werden dürfen. Stellt eine Zollstelle bei der Ausfuhrabfertigung fest, daß Abfälle entgegen dieser Vorschrift ausgeführt werden sollen, so wird entsprechend § 13 a des Abfallgesetzes der Antrag auf Ausfuhrabfertigung zurückgewiesen und die abfallrechtlich zuständige Behörde unterrichtet. Erforderlichenfalls wird auch die Vorführung der Sendung bei dieser Behörde veranlaßt. Dies gilt insbesondere, wenn eine Zollstelle feststellt, daß es sich bei einer zur zollamtlichen Ausfuhrabfertigung vorgeführten, als Wirtschaftsgut deklarierten Ware tatsächlich um Abfall handelt.

5. Sind die von der Firma W. in Göppingen illegal in die Türkei exportierten 1 581 Tonnen Giftmüll inzwischen in die Bundesrepublik Deutschland zurückgenommen worden? Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, daß die Verbringung von Abfällen in die Türkei durch die Firma Weber nach deutschem Recht illegal war. Die Abfälle befinden sich noch

in der Türkei. Für die Frage des Verbleibs der Abfälle und die Modalitäten einer erforderlich werdenden Rückführung der Abfälle in die Bundesrepublik Deutschland ist eine deutsch-türkische Arbeitsgruppe vereinbart worden.

Eine Rücknahme der Stoffe ist bisher nicht erfolgt, weil die hiermit zusammenhängenden Detailfragen mit der Türkei noch nicht haben abgeklärt werden können.

6. Hält die Bundesregierung die gesetzlichen Bestimmungen und die Kontrollen für ausreichend, um einen ökologisch und gesundheitlich unverantwortlichen Export und Beseitigung von Giftmüll im Ausland durch Falschdeklaration oder Deklaration als Wirtschaftsgut zu unterbinden?

Die Bundesregierung hält die gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung von Abfallexporten grundsätzlich für ausreichend. Sie weist darauf hin, daß die Regelungen über Exporte in Drittländer, d. h. außerhalb der EG, im Vergleich zu den Regelungen anderer Staaten außerordentlich streng sind. Aus der Tatsache, daß sich bisher Verdachtsmomente für eine Umgehung dieser Regelungen nicht bestätigt haben, schließt die Bundesregierung, daß auch die in Durchführung der Regelungen erfolgenden Kontrollen wirksam sind. Zu den bereits ergriffenen Maßnahmen verweist die Bundesregierung auf die Beantwortung der Frage 4.